

## Dienstanweisung vom 1. Jänner 2006

# Feuerwehrmusik Organisation, Uniformierung, Dienstgrade

Aufgrund der §§ 17 und 30 des Bgld. Feuerwehrgesetzes 1994 wird festgelegt:

Die Orts-(Stadt-)feuerwehren können Feuerwehrmusikkapellen gründen. Dies hat in der Rechtsform des Vereines nach dem Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 10/2004, zu geschehen.

Sofern Angehörige der Feuerwehrmusik nicht ohnedies Feuerwehrmitglieder (Angehörige der Feuerwehrjugend, des Aktiv- oder Reservestandes) sind, sind diese als unterstützende Mitglieder in die Feuerwehr aufzunehmen (§ 33 Abs. 1 FWG 1994). Als solche sind sie am Dienstbetrieb nicht beteiligt und müssen auch keinen Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde haben. Da unterstützende Mitglieder nicht zu den aktiven Mitgliedern (§ 15 Abs. 1 und 2 FWG) zählen, kommen ihnen keine Rechte und Pflichten nach §§ 18 und 19 FWG zu; sie sind daher auch nicht zur Teilnahme an Einsätzen und Ausbildungsvorhaben verpflichtet.

Für das Verhalten in der Öffentlichkeit gilt insbesondere das Fachschriftenheft Nr. 3 des ÖBFV (Formalexerzieren und Verhalten bei feierlichen Anlässen).

Im Rahmen der Feuerwehrmusik sind neben den vereinsrechtlich vorgesehenen Funktionen (insb. „Obmann“) die Funktionen „Kapellmeister“ und „Stabführer“ vorgesehen. Diese Funktionsinhaber sind jedoch keine Feuerwehrchargen mit einsatzbezogenen Aufgaben nach § 19 Abs. 5 FWG.

Die Angehörigen der Feuerwehrmusik besitzen die Berechtigung, im Musikdienst die Feuerwehruniform (Ausgangsuniform nach Dienstanweisung Nr. 1.3.2. und 1.3.4.) zu tragen. Hiebei gelten jedoch folgende Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften:

1. Auf den Kragenspiegeln der Musiker wird als Korpsabzeichen die Lyra in Weißmetallausführung getragen. Die Lyra wird beim Dienstgrad PFM in der Mitte des Dienstgradabzeichens angebracht, bei den Dienstgraden FM und höher im oberen Teil (bildliche Darstellungen siehe Anlage zur DA Nr. 1.3.3.).
2. Der Obmann, der Kapellmeister und der Stabführer tragen im Musikdienst besondere Dienstgradabzeichen, und zwar:

- a. Der Obmann und der Kapellmeister tragen Kragenspiegel mit einer goldgestickten Lyra in der unteren Hälfte und Goldkordeleinfassung,
  - b. Der Stabführer trägt Kragenspiegel mit einer silbergestickten Lyra in der unteren Hälfte und Silberkordeleinfassung.
3. Zusätzlich tragen der Kapellmeister und der Stabführer auf der Uniformbluse eine Schulterchnur, verlaufend von der Schulerspange zum obersten Knopf der mittleren Knopfleiste.
  4. Als Kopfbedeckung ist für alle Angehörigen der Feuerwehrmusik die Dienstmütze nach DA 1.3.2 oder die Tellerkappe entsprechend der ÖBFV-Richtlinie KS-0 (2002) vorgesehen.

Diese Dienstanweisung stellt eine Änderung bzw. Ergänzung insbesondere folgender Dienstanweisungen dar:

- DA 1.3.2 Uniformen und Tragevorschriften
- DA 1.3.3 Dienstgrade und Beschreibung
- DA 1.3.4 Feuerwehrbekleidung
- DA 1.4.2 Ernennungs- und Beförderungsrichtlinien

**Diese Dienstanweisung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.**

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Ing. Manfred Seidl  
Landesbranddirektor